

## **VEREINBARUNG**

**zwischen der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen  
(KV Sachsen)**

**und der**

**IKK classic,**  
vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Frank Hippler

**zur Empfehlung von Angeboten in der Sekundär- und Tertiärprävention  
in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Stressmanagement  
gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V**

**mit Wirkung ab 1. Juli 2015**

## **§ 1 Ziel**

- (1) Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention als Gruppen- oder Individualangebote Anfälligkeiten gegenüber Krankheiten verringern und Risikofaktoren oder bereits manifestierte Krankheitssymptome medizinisch/therapeutisch positiv beeinflussen können. Dazu gehören Beratungsleistungen in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Stressmanagement.
- (2) Die KV Sachsen und die IKK classic wirken im Rahmen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V „ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention zur Verbesserung und Wiederherstellung der Gesundheit von IKK classic Versicherten zusammen.
- (3) Der Vertragsarzt informiert bei vorliegender Indikation (Anlage 2) den Versicherten über das Beratungsangebot der IKK classic, motiviert diesen diesbezüglich und stellt eine entsprechende Präventionsempfehlung (Anlage 1) aus.
- (4) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Angeboten zur Sekundär- und Tertiärprävention aufgrund der ärztlichen Präventionsempfehlung durch den behandelnden Vertragsarzt besteht für die Versicherten nicht.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Erbringung und Abrechnung von ärztlichen Leistungen nach dieser Vereinbarung sind zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellte Ärzte, Vertragsärzte in zugelassenen MVZ gemäß § 95 Abs. 1 SGB V sowie in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V berechtigt.
- (2) Die Leistungspositionen nach dieser Vereinbarung (§ 4) sind nicht berechnungsfähig für Ärzte gemäß § 13 Absatz 4 BMV-Ä, die nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können, z. B.
  - Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Transfusionsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,
  - Fachärzte für Nuklearmedizin,
  - Fachärzte für Pathologie, Neuropathologie,
  - Fachärzte für diagnostische Radiologie, radiologische Diagnostik, Radiologie und Strahlentherapie.

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Versicherte der IKK classic unabhängig von ihrem Wohnort.
- (2) Stellt der Vertragsarzt bei einer Gesundheits- oder sonstigen Untersuchung/Behandlung von Versicherten gemäß Absatz 1 Risikofaktoren für eine sich abzeichnende oder bereits gesicherte Erkrankung fest, die durch die Angebote der Sekundär- und Tertiärprävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Stressmanagement positiv beeinflussbar sind, stellt er diesem Versicherten eine ärztliche Präventionsempfehlung (gemäß Anlage 1) aus.

Geplante, laufende oder erst kürzlich abgeschlossene Rehabilitationsmaßnahmen (in den letzten 6 Monaten) sowie ggf. vorliegende Kontraindikationen (siehe Anlage 2) schließen eine Präventionsempfehlung gemäß § 43 Abs. 1 SGB V aus.

Eine Verordnung ist handlungsfeldbezogen auszustellen. Eine erneute Verordnung im selben Handlungsfeld ist bei medizinischer Notwendigkeit frühestens im nächsten Krankheitsfall (d. h. nach Ablauf des aktuellen und der drei nachfolgenden Kalender- vierteljahre) möglich.

- (3) Der Vertragsarzt berät den Versicherten über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Teilnahme an den Angeboten der Sekundär-/Tertiärprävention und motiviert ihn zur Teilnahme. Die ärztliche Beratungsleistung und die Präventionsempfehlung werden in der Regel in zeitlichem Zusammenhang erbracht. Pro Präventionsempfehlung (Anlage 1) ist jeweils nur ein Gesundheitsangebot verordnungsfähig.
- (4) Die auf der Präventionsempfehlung befindliche Einverständniserklärung ist vom Versicherten unterzeichnen zu lassen.
- (5) Nach Aushändigen der Präventionsempfehlung gemäß Anlage 1 (Original an den Versicherten) berät die IKK classic zu anerkannten und verfügbaren Angeboten. Die Durchschrift bzw. Kopie der Präventionsempfehlung wird vom Vertragsarzt mit der jeweiligen Quartalsabrechnung als rechnungsbegründende Unterlage an die KV Sachsen zur Weiterleitung an die IKK classic übermittelt.

#### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die IKK classic entrichtet für die erbrachte ärztliche Beratungsleistung sowie die Ausstellung der Präventionsempfehlung die folgenden Pauschalen:

Bewegung	Nr. 99192X	6,00 Euro
Ernährung	Nr. 99195X	6,00 Euro
Stressmanagement	Nr. 99179X	6,00 Euro

Die vereinbarten Pauschalen können jeweils nur einmal pro Krankheitsfall abgerechnet werden. Mit den Pauschalvergütungen sind die vom Arzt erbrachten Leistungen nach dieser Vereinbarung abgegolten.

Die Vergütung der Leistungen nach dieser Vereinbarung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

- (2) Die IKK classic stellt der KV Sachsen die erforderlichen Formulare (gem. Anlage 1, im Selbstdurchschreibesatz) auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung. Diese können von den Vertragsärzten bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen angefordert werden. Die KV Sachsen stellt diese Vereinbarung sowie die Präventionsempfehlung zur Sekundär- und Tertiärprävention (Anlage 1) auf ihrer Homepage als Druckvorlage zur Verfügung.

#### **§ 5 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt gemäß § 295 SGB V quartalsweise gegenüber der KV Sachsen und bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen (u. a. Abrechnungsordnung der KV Sachsen).
- (2) Der Ausweis der Abrechnungsnummern nach § 4 Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich im Formblatt 3 bis zur Ebene 6, Kontenart 400, Kapitel 99, Abschnitt 3, Unterabschnitt 17 Sekundär- und Tertiärprävention.

- (3) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Sachsen, der Zahlungstermine und der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern entsprechend.
- (4) Die KV Sachsen ist berechtigt, den aktuell gültigen Verwaltungskostensatz der KV Sachsen einzubehalten.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Zehnten Sozialgesetzbuches zu beachten.
- (2) Alle Daten, die die IKK classic von den verordnenden Ärzten in diesem Zusammenhang erhält, werden nur zum Zweck der Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung sowie für ggf. durchgeführte Evaluationsmaßnahmen verwendet.

### **§ 7 Salvatorische Klausel / Sonstige Regelungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung vereinbart werden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist oder soweit sich rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die rechtskräftig sind oder bei denen Sofortvollzug gilt, oder schiedsamtliche Entscheidungen auf die Festsetzung des Vertragsinhaltes auswirken.
- (2) Werden gesetzliche Regelungen eingeführt, die dieser Vereinbarung insgesamt konträr gegenüberstehen, sind vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes Neuverhandlungen durch die Vertragspartner aufzunehmen.
- (3) Vor Neuaufnahme der Vertragsverhandlungen ist von den Vertragspartnern einvernehmlich festzustellen, ob die Neuverhandlungen im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 zu führen sind.

### **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung in der Fassung vom 19.04.2007.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Ort, Dresden, Datum 07.04.2015

Ort, Dresden, Datum .04.2015

*gez.*  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen  
vertreten durch den Vorstand

*gez.*  
IKK classic

### **Anlagenverzeichnis:**

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Präventionsempfehlung   |
| Anlage 2 | Indikationen für Beratungsleistungen auf Basis ärztlicher Empfehlung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V |